

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 31. Mai 2016

441

EINGANG GR 15. Juni 2016			
GRG Nr.	16	BS 3	25

Botschaft zur Genehmigung der Änderungen des kantonalen Richtplans: „Festsetzung von Massnahmen aus den Agglomerationsprogrammen“, Stand Mai 2016

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat die Änderungen 2016: „Festsetzung von Massnahmen aus den Agglomerationsprogrammen“ des kantonalen Richtplans (KRP), Stand Mai 2016 erlassen. In Nachachtung von § 5 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) unterbreiten wir Ihnen diese Änderungen zur Genehmigung.

I. Änderung des kantonalen Richtplans

Die Änderungen 2016 beinhalten die Festsetzung von richtplanrelevanten Verkehrs- und Siedlungsmassnahmen aus den Agglomerationsprogrammen (AP) mit Thurgauer Beteiligung, die nach den Prüfberichten des Bundes zu den Agglomerationsprogrammen einer räumlichen Abstimmung bedürfen. Entsprechend werden sie dem KRP-Koordinationsstand „Festsetzungen“ zugewiesen.

Ausgelöst wurde das Teilpaket durch die Bestrebungen zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung zum AP 2. Generation zwischen der Trägerschaft des AP Frauenfeld und dem Bund. Als Voraussetzung für finanzielle Zusicherungen verlangt der Bund gemäss seinen Weisungen, dass richtplanrelevante A-Massnahmen als vom Bund genehmigte Festsetzungen im KRP enthalten sein müssen. Dies ist bisher nicht durchwegs der Fall, weil solche Massnahmen nicht oder nur mit Verbindlichkeitskategorie Zwischenergebnis aufgeführt sind. Die Änderungen 2016 sehen entsprechende KRP-Einträge vor.

Gemäss aktueller Planung zur laufenden KRP-Teilrevision, welche durch die sogenannte RPG-Revision 1. Etappe (RPG: Bundesgesetz über die Raumplanung; SR 700) ausgelöst wurde, geht der Regierungsrat von einer bundesrätlichen Genehmigung des teilrevidierten KRP erst im Verlaufe des Jahres 2017 aus. Das würde für den Abschluss der Leistungsvereinbarung mit dem Bund eine sehr starke Verzögerung bedeuten und die Umsetzung der Massnahmen aufschieben.

Nach Art. 10 Abs. 3 der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) ist eine Vorprüfung des KRP und seiner Änderungen durch den Bund nicht zwingend und zudem hat die öffentliche Mitwirkung nach Art. 4 RPG zu den vorliegenden Massnahmen bereits im Rahmen der Erarbeitung der Agglomerationsprogramme stattgefunden. Dadurch kann der Prozessverlauf wesentlich vereinfacht und verkürzt werden. Damit die Umsetzung der Massnahmen keine weitere zeitliche Verzögerung erfährt, wird die Festsetzung der Massnahmen als vorzeitiges Teilpaket aus der Teilrevision ausgekoppelt. Entsprechend folgt es im Aufbau und Nummerierung noch dem rechtskräftigen KRP und nicht dem Teilrevisionsentwurf, der im Sommer öffentlich bekannt gemacht wird .

II. Antrag

Wir ersuchen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den behördenverbindlichen Inhalt der Änderungen „Festsetzung von Massnahmen aus den Agglomerationsprogrammen“ des kantonalen Richtplans, Stand Mai 2016, d.h. die grün hinterlegten Texte der Broschüre, zu genehmigen und uns über die Beschlüsse in üblicher Weise zu benachrichtigen.

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Jakob Stark

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach

Beilage

- Beschlussesentwurf des Regierungsrates
- Broschüre Änderungen 2016: „Festsetzung von Massnahmen aus den Agglomerationsprogrammen“ des Kantonalen Richtplans, Stand Mai 2016